



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 37

Jahrgang 2018

Erscheinungstag: 21.12.2018

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	229 - 230
2. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	231 - 232
3. Bekanntmachung:	Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	233 - 234

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung**

#### **Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 3 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtgebietes von Emsdetten zwischen der Westumer Landstraße und dem Hülsmöllerweg. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ungefähr 2 km Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der folgenden Abbildung als schwarz- weißschraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

**Mit der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung wieder aufgehoben und somit Flächenreserven freigegeben werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 A "Neuenkirchener Straße - Nord", 2. Änderung und Teilaufhebung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 20. Dezember 2018

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung

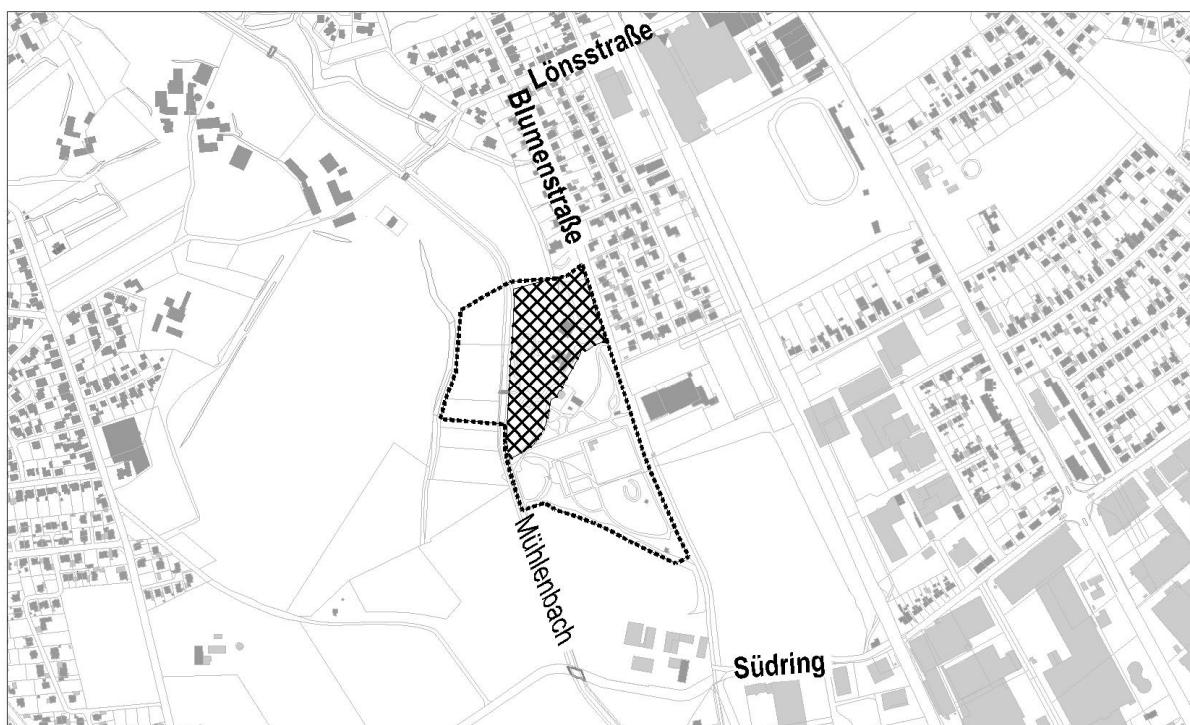
#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 1 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Plangebiet grenzt an die Blumenstraße und an den Mühlenbach an, befindet sich auf dem Gelände des Waldfreibades und hat eine Größe von ca. 23.500 qm. Die Entfernung zur Innenstadt beträgt ungefähr 1.600 m Luftlinie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Änderungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan als schwarz- weiß- schraffierte Fläche gekennzeichnet, während der Gesamtgeltungsbereich des Planes durch eine breite, gerissene Linie dargestellt ist.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt-

**Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 B „Freizeitpark“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Kombibads am Standort des bestehenden Freibads an der Blumenstraße geschaffen werden.**

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 B „Freizeitpark“, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 20. Dezember 2018

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung

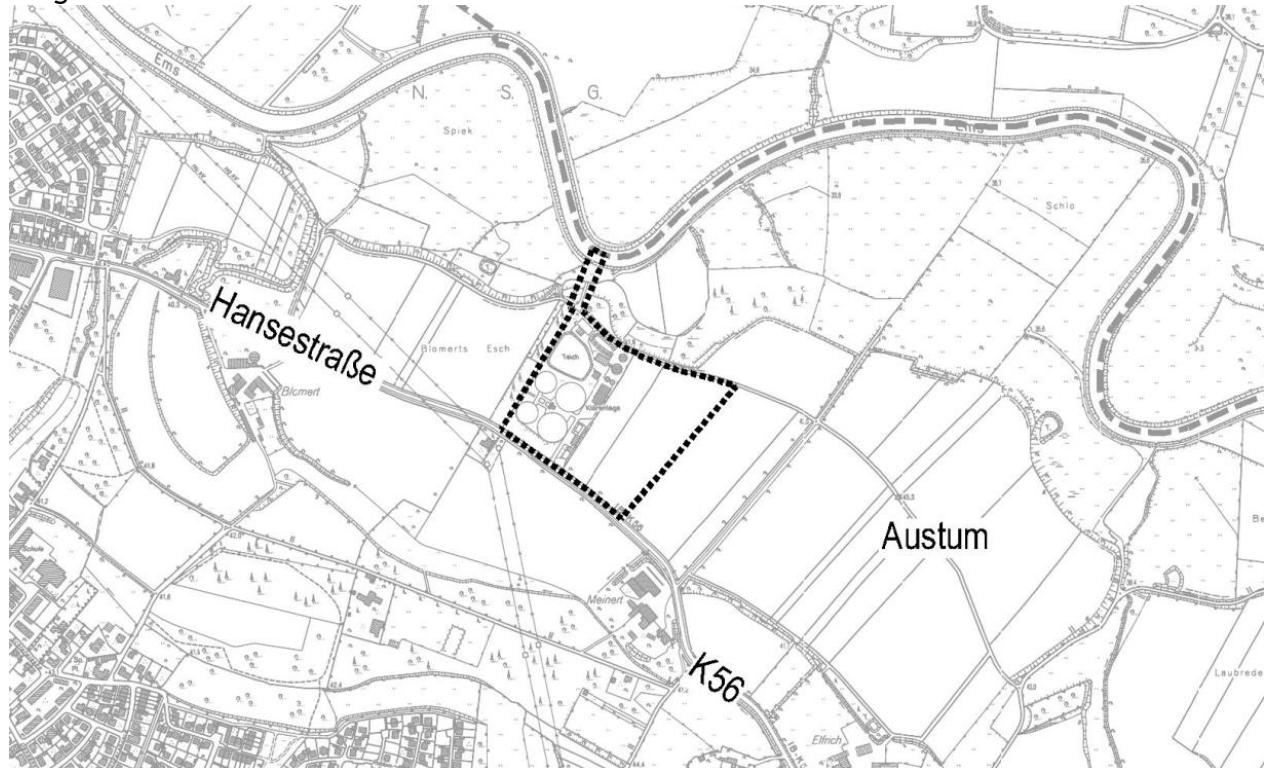
#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Bebauungsplanverfahren Nr. 44 „Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage und der Anlage 3 aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 44 „Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung wird zugestimmt.*
3. *Der Bebauungsplan Nr. 44 „Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung bestehend aus einer Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.*

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanverfahrens befindet sich östlich der bebauten Ortslage der Stadt zwischen Kreisstraße 56 (Hansestraße) und der Ems. Die Entfernung des Plangebietes zur Innenstadt beträgt ca. 2,5 km.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) wird hiermit der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 „Kläranlage Meinerts Esch“, 1. Änderung und 1. Erweiterung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit den textlichen Festsetzungen, mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Der rechtskräftige Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung) einsehbar sein.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 20. Dezember 2018

gez. Georg Moenikes  
Bürgermeister